

SATZUNG

des TuS Großniedesheim 1905 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Großniedesheim 1905 e.V. und hat seinen Sitz in Großniedesheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2

Farben

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 3

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4

Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Liquidation bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großniedesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven sowie Ehren- und Jugendmitgliedern.

§ 7

Ein- und Austritt

Aufnahmefähig als ordentliches Mitglied ist jede unbescholtene Person ab vollendetem 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder werden als Kinder oder ab dem 14. Lebensjahr als Jugendliche geführt und haben in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht. Zur Aufnahme ist eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Anmeldung erforderlich, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Halbjahres gekündigt werden.

§ 8

Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die Großniedesheim und die nähere Umgebung auf längere Zeit verlassen, werden auf ihren Antrag, der beim Kassierer einzureichen ist, als Mitglieder weitergeführt. Sie haben als solche kein Stimmrecht und sind beitragsfrei.

§ 9

Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im allgemeinen und um den Verein im besonderen zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 10

Beiträge

Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Die Beiträge werden gestaffelt nach:

- Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, außerdem Schüler und Studenten bis zum 25. Lebensjahr
- Erwachsene vom 18. bis 65. Lebensjahr
- Erwachsene ab dem 65. Lebensjahr
- Familienbeitrag

Die Beiträge werden den Empfehlungen des Sportbundes Pfalz und seiner Fachverbände angepaßt.

Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich im voraus erhoben. Er soll nach Möglichkeit bargeldlos entrichtet werden. Bei Austritt ist der Beitrag für das laufende Halbjahr zu zahlen. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge erhoben werden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Abteilungsleiterversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Beisitzer.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und nach außen durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Die Befugnis aller Vorstandsmitglieder, gemeinsam zu handeln, bleibt unberührt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt ferner die Vermögensverwaltung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist er berechtigt, für besondere Fälle Unterausschüsse einzusetzen, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse.

§ 14

Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Zur Einberufung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine solche schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu dessen Sitzungen einzuladen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Inhalt der Sitzungen ist geheimzuhalten.

§ 15

Die Abteilungsleiterversammlung

Die Abteilungsleiterversammlung besteht aus den Vorsitzenden der jeweiligen Abteilungen.

Die Abteilungsleiterversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Geschäftsführung zu unterstützen. Die Abteilungsleiterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16

Der Festausschuss

Der Festausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Ihm obliegt die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Die Befugnisse des Vorstandes werden hierdurch nicht berührt.

Der Festausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17

Der Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden des Spielausschusses und den Spielführern der aktiven Mannschaften zusammen, wobei letztere nur beratende Stimme haben. Ihm obliegt die Regelung des aktiven Spielbetriebes. Er hat nach Bedarf Spielerversammlungen einzuberufen.

§ 18

Mitgliederversammlungen

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind

1. Die Generalversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung

Die Generalversammlung wird alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres einberufen. Zur Tagesordnung einer Generalversammlung gehören u.a.:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Festausschusses
- f) Wahl der Revisoren
- g) Bestätigung der Abteilungsleiter.

Zwischen den Generalversammlungen ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind u.a.

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- b) Festsetzung der Beiträge
- c) Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder der Abteilungsleiterversammlung sowie auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in der Rheinpfalz und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim/Heßheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Anträge zu einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung sind bei der Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie von der Abteilungsleiterversammlung oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Akklamation. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, ansonsten der 1. Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden und zur Auflösung des Vereins 4/5 der Anwesenden erforderlich.

Der Mitgliederversammlung sind die Protokolle der vorhergehenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sowie auf Verlangen die Protokolle der Vorstandssitzungen vorzulesen.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 **Ersatzwahlen**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand eine Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgabe betrauen. Ein Vorstandsmitglied, das seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Ein derartiger Beschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 20 **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Schäden aus der sportlichen Betätigung nur im Rahmen der versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 21 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die sportlichen Angebote des Vereins in freier Entscheidung wahrzunehmen. Diese Teilnahme ist in der Regel kostenlos. Zu sportlichen Veranstaltungen des Vereins können die Mitglieder freien oder ermäßigten Eintritt erhalten. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, Schaden von ihm abzuwenden, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Mit Vereinseigentum ist pfleglich umzugehen, für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist aufzukommen.

§ 22 **Pflichtverletzungen**

Verstöße gegen die Pflichten eines Mitglieds (§21) werden je nach Art und Schwere des Falles mit Verweis, Geldstrafe oder Ausschluss geahndet. Zuständig hierfür ist der Vorstand. Der Betroffene ist jeweils vorher zu hören.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen:

1. grober Mißachtung satzungsmäßiger Pflichten
2. Nichtbefolgen von Anweisung des Vorstandes
3. vereinsschädigendem Verhalten
4. mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum
5. unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
6. Nichtbezahlung von drei Monatsbeiträgen
7. sportliche Betätigung eines aktiven Mitglieds bei einem anderen Verein in Konkurrenz zum eigenen Verein.

Über sämtliche Strafen geht dem Betroffenen schriftliche Mitteilung zu. Einspruch hiergegen kann innerhalb 8 Tagen beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 23 **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Großniedesheim, 16.03.2017